

II

Die Kandidaten der Partei

¹ 18. Für die Aufnahme in die Partei ist eine Kandidatenzeit festgelegt, damit sich die Kandidaten in dieser Zeit mit dem Programm und dem Statut der Partei gründlich vertraut machen, sich in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit bewähren und so auf die Parteimitgliedschaft vorbereiten.

Pflicht der Parteiorganisation ist es, den Kandidaten in die aktive Parteiarbeit einzubeziehen und sich ständig um seine politisch-ideologische Entwicklung zu kümmern.

Die Grundorganisationen kontrollieren die Teilnahme der Kandidaten an der praktischen Parteiarbeit und an der Art der Erfüllung der ihnen übertragenen Parteaufträge, um ihre persönlichen Eigenschaften prüfen zu können.

19. Wer den Wunsch hat, Kandidat der Partei zu werden, stellt an die zuständige Grundorganisation einen Aufnahmeantrag, dem ein Fragebogen, ein Lebenslauf und die Bürgschaften von zwei Parteimitgliedern, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sein müssen und den Aufzunehmenden ein Jahr aus seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit kennen, beizufügen sind. Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme als Parteimitglied, das heißt individuelle Aufnahme, Vorlage von Bürgschaften, Beschluß der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung.

Kandidat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

20. Die Kandidatenzeit beträgt einheitlich ein Jahr.

Das Zentralkomitee hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen zu beschließen.

21: Die Kandidaten haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Mitglieder, mit Ausnahme des Rechts, in leitende Parteiorgane gewählt zu werden und an Abstimmungen zur Wahl dieser Organe teilzunehmen.

22. Die Parteiorganisation ist verpflichtet, den Kandidaten zu helfen, sich auf den Eintritt in die Partei vorzubereiten.

Sofort nach Ablauf der Kandidatenzeit ist die Parteiorganisation verpflichtet, die Aufnahme des Kandidaten als Parteimitglied in einer Parteiversammlung zu behandeln. Der Parteikandidat hat die Pflicht, sofort nach Beendigung der Kandidatenzeit seinen Aufnahmeantrag als Mitglied zu stellen und seine rasche Behandlung in der Grundorganisation zu verlangen.

Wenn der Parteikandidat aus Gründen, die die Parteiorganisation als triftig anerkennt, sich nicht genügend bewähren konnte, so kann die Grundorganisation seine Kandidatenzeit um höchstens ein Jahr verlängern. In den Fällen jedoch, wo es sich in der Kandidatenzeit herausgestellt hat, daß der Parteikandidat nicht würdig ist, in die Partei als Mitglied aufgenommen zu werden, beschließt die Parteiorganisation, ihn aus den Reihen der Parteikandidaten zu streichen beziehungsweise bei parteischädigendem Verhalten auszuschließen.

Beschlüsse der Grundorganisation über die Verlängerung der Kandidatenzeit oder die Streichung oder den Ausschluß aus den Reihen der Kandidaten treten nach der Bestätigung durch die Kreis- beziehungsweise Stadtbezirksleitungen der Partei in Kraft.

III

Der Parteaufbau und die innerparteiliche Demokratie

23. Der Organisationsaufbau der Partei beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Dieser Grundsatz besagt:

- a) daß alle Parteiorgane von unten bis oben demokratisch gewählt werden;